

Satzung der Gemeinde St. Michaelisdorn über den Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnmobilstellplätze auf dem Marktplatz“ für das Gebiet „südlich der Straße Marktplatz und westlich der Westerstraße“ (aufgestellt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnmobilstellplätze auf dem Marktplatz“ für das Gebiet „südlich der Straße Marktplatz und westlich der Westerstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Dithmarscher Kurier am 03.01.2023.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2021 wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB abgesehen.
3. Der Bausechluss hat am 14.11.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.01.2023 bis 17.02.2023 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszuzeigen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 03.01.2023 durch Abdruck im Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.aamt-buerg-st-michaelisdorn.de“ (Rubrik: Bürgerservice & Politik/Bauleitplanung/St. Michaelisdorn) ins Internet eingestellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB per E-Mail am 03.01.2023 und über die BOB-SH Plattform am 23.01.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Es wird beschließt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrößen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Heide, den 11. APR. 2023



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.05.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30.05.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

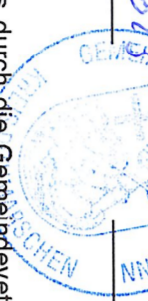
St. Michaelisdorn, den 12.06.2023



Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekannt zu machen:

St. Michaelisdorn, den 12.06.2023



Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.06.2023 in Kraft getreten.

St. Michaelisdorn, den 13.06.2023

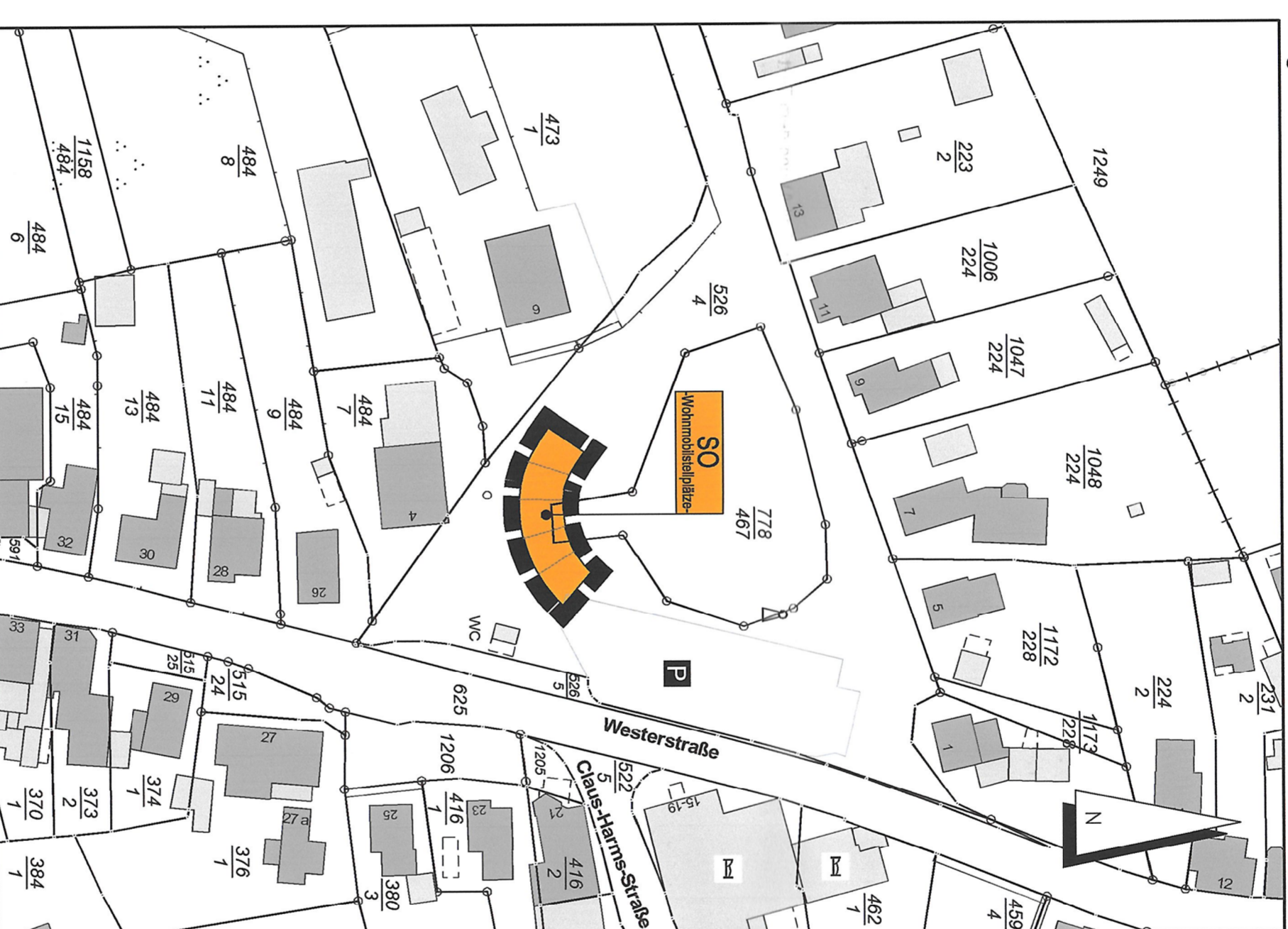


Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BAUNVO von 2017

Maßstab 1 : 1.000



Kreis Dithmarschen - Gemeinde und Gemarkung St. Michaelisdorn - Flur 1
 Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH ATKIS®
 Kartengrundlage: Herausgeber: © Geobasis-DE/LVermGeo SH 2020 Stand: 07.09.2022

Text (Teil B)

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)
 1.1 Das der Erholung dienende Sondergebiet -Wohnmobilstellplätze- dient der kurzzeitigen Unterbringung von Reisenden mit Wohnmobilen zu touristischen Zwecken.
 1.2 Zulässig sind Stellplätze für Wohnmobile.

Übersichtskarte



Stand: 27.02.2023

DTK 5, Maßstab 1 : 5.000

Zeichenerklärung

Festsetzungen
 Planzeichen

Rechtsgrundlage

	Sondergebiet, das der Erholung dient -Wohnmobilstellplätze-	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 10 (1) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB

Satzung der Gemeinde St. Michaelisdorn über den Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnmobilstellplätze auf dem Marktplatz“ für das Gebiet „südlich der Straße Marktplatz und westlich der Westerstraße“

Dithmarschenpark 50
 25767 Albersdorf
 Tel. 04835 - 97 838 00
 Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp